

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 10. September 2012 Az.: IC4-3612.35-54

An

die Regierungen  
die Landratsämter  
die Gemeinden

die Hilfsorganisationen im Rettungsdienst  
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung

nachrichtlich an

die Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeld-  
stelle –

die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege –  
Fachbereich Polizei –

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

den Bayerischen Landkreistag

den Bayerischen Städtetag

den Bayerischen Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßen-  
verkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2  
des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen  
(ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des  
Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

#### 1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer- gruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen

1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organi-  
sierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr  
und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen  
sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vor-  
schriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befreit,  
wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu  
retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzu-  
wenden.

1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf  
Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort  
bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten.

Die Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungs-  
planung des örtlich zuständigen Zweckverbands für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein-

gebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die  
Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann  
erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Men-  
schenleben zu retten oder schwere gesundheitliche  
Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-  
wehralarmierung muss der Alarmierung allgemein  
zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt  
werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende Feu-  
erwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen und  
Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher  
Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfer-  
gruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191)  
einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich  
und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr  
oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss  
dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues  
Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im  
Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung  
ist im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von  
Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn  
bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungs-  
dienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für  
den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher  
sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungs-  
schutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im  
Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender  
Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ord-  
nung ausgeübt werden.

#### 2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer- gruppen anderer Organisationen

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung  
über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegeneh-  
migungen zur Gewährung von Sonderrechten im Stra-  
ßenverkehr durch andere Organisationen, welche dau-  
erhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1  
StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der  
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen  
(ZustVVerk)).

#### 3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt  
des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum  
30. September 2015.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor